



MES ENDNUTZER-LIZENZVEREINBARUNG (EULA)

Zuletzt geändert: Mai 2021

WICHTIG - DIE VERWENDUNG VON MES-PRODUKTEN UNTERLIEGT LIZENZBESCHRÄNKUNGEN. BITTE LESEN SIE AUFMERKSAM DIE ENDNUTZER-LIZENZVEREINBARUNG („EULA“) BEVOR SIE MES-PRODUKTE VERWENDEN. WENN SIE NICHT MIT DER EULA EINVERSTANDEN SIND, DÜRFEN SIE MES-PRODUKTE WEDER INSTALLIEREN NOCH VERWENDEN.

Die folgenden Bestimmungen regeln die Bedingungen für die Nutzung eines MES-Produkts als unbefristete Lizenz, hergestellt von **Model Engineering Solutions GmbH**, Geschäftsadresse Waldenserstraße 2-4, 10551 Berlin, Deutschland (nachfolgend „Lizenzgeber“), durch Sie persönlich und durch die Geschäftseinheit, in deren Namen Sie handeln (nachfolgend „Lizenznehmer“).

Wenn der Lizenzgeber dem Lizenznehmer Ergänzungen (z.B. Patches, Änderungen der Dokumentation), oder eine neue Version eines Produkts des Lizenzgebers (z.B. Updates, Upgrades) zur Verfügung stellt, die frühere Versionen eines Produkts des Lizenzgebers im Rahmen eines Software-Support- und Wartungsvertrags, einer Mängelbehebung oder ähnlichem ersetzen, gelten für die neuere Version des Produkts des Lizenzgebers die in dieser EULA festgelegten Nutzungsbedingungen, sofern mit unserem Unternehmen nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, diese Endnutzer-Lizenzvereinbarung und alle Dokumente, auf die in dieser Endnutzer-Lizenzvereinbarung verwiesen wird, in unregelmäßigen Abständen zu aktualisieren oder zu ändern. Die aktuelle Version finden Sie stets hier <https://model-engineers.com/de/agb/>.

Mit der Nutzung eines Produkts des Lizenzgebers nach einer solchen Änderung erklären Sie sich mit diesen Änderungen einverstanden.

1 DEFINITIONEN, INTERPRETATIONEN

Die folgenden Definitionen gelten für die EULA:

- „Designated Territory“ („vorgesehenes Gebiet“)** bedeutet das geografische Gebiet EMEA (Europa/Mittlerer Osten/ Afrika), APAC (Asien /Pazifik) und AMERICAS (Nord- und Südamerika) wie im individuellen Lizenzzertifikat angegeben. Das geografische Gebiet der Volksrepublik China, einschließlich der Sonderverwaltungsregionen Hongkong und Macau sowie Taiwans, unterliegt einem spezifischen EULA.
- „Dokumentation“** bezeichnet geschriebene Informationen, die von MES bereitgestellt werden, Teil des MES-Produkts sind und Merkmale und verschiedene Aspekte des Betriebs der Software beschreiben, z.B. Tutorials, Benutzerhandbücher und Produktbeschreibungen, die in gedruckter, oder elektronischer Form verteilt werden und gültig sind, ab dem Datum, an dem das MES-Produkt an den Lizenznehmer versendet wird.
- „Dongle“** bezeichnet ein Hardware-Element, das mit einem COMPUTER verbunden wird und zur Authentifizierung eines installierten MES-Produkts verwendet wird.
- „Rechtsverletzung“** bezeichnet einen Anspruch eines Dritten gegen den Lizenznehmer, der geltend macht, dass die Nutzung des MES-Produkts durch den Lizenznehmer in Übereinstimmung mit der EULA das geistige Eigentum des Dritten im „Designated Territory“ verletzt.
- „Lizenz“** ist das Recht zur Nutzung gemäß EULA.

- „License Certificate“ („**Lizenzzertifikat**“) bezeichnet eine schriftliche Bestätigung der Lizenzart für ein MES-Produkt im Rahmen der EULA durch den Lizenzgeber.
- „**Lizenzdateien**“ beinhalten die spezifischen technischen Details für die Autorisierung der Nutzung des MES-Produkts.
- „**License Protection**“ („**Lizenzschutz**“) bezeichnet einen Mechanismus, der den Lizenzgeber vor einer unbefugten Nutzung eines MES-Produkts mit einem bestimmten Lizenztyp schützt.
- „MES-Produkt“ bezeichnet die Computerprogramme MES Model Examiner®, MES Test Manager®, MES Quality Commander®, MES Model & Refactor®, MES Quality Tools Jenkins Plugin™ und MES M-XRAY® als Objektcode mit Dokumentation. MES-Produkte können Software von Drittanbietern beinhalten, die unter separaten Lizenzbedingungen bereitgestellt werden, die anderen oder zusätzlichen Bedingungen unterliegen können, die typischerweise in einer „ReadMe-Datei“ eines MES-Produkts enthalten sind.
- „**Perpetual License**“ („**Dauerhafte Lizenz**“) bezeichnet eine Lizenz zur zeitlich unbefristeten Nutzung des lizenzierten MES-Produkts im Rahmen der EULA.
- „**Subscription License**“ („**Abonnementlizenz**“) bezeichnet eine Lizenz zur zeitlich befristeten Nutzung des lizenzierten MES-Produkts im Rahmen der EULA und wie im individuellen Lizenzzertifikat angegeben.
- „Qualitätsmangel“ bezeichnet eine Abweichung des MES-Produkts von der in der EULA vereinbarten Funktionalität und Qualität (mit Bezug auf die Dokumentation), wenn ein durchschnittlicher umsichtiger Benutzer mit Grundkenntnissen über die Verwendung des MES-Produkts nicht in der Lage ist, die einzelnen Funktionen unter Nutzung der Dokumentation und mit vertretbarem Aufwand zu erfassen.
- „Dritte“ bezeichnet alle anderen Parteien neben dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer.
- „Lizenzart“ bezeichnet jedes der in Abschnitt 4 der EULA definierten Lizenzmodelle.
- „**Linger Time**“ bezeichnet die Zeit, in der eine MES Lizenz für einen bestimmten Benutzer reserviert ist. Die Linger Time beginnt nach der Beendigung des MES Tools. Nach Ablauf der Linger Time wird die nutzerbezogene Reservierung aufgehoben, sodass die Lizenz wieder einem beliebigen berechtigten Nutzer zur Verfügung steht.

2 GEGENSTAND

Gegenstand dieser EULA ist die Verwendung eines MES-Produkts durch den Lizenznehmer, das Gegenstand eines Lizenzzertifikats ist. Das MES-Produkt muss die in der Dokumentation angegebene und beschriebene Funktionalität und Qualität aufweisen. Der Lizenznehmer konnte vor Ausführung dieser EULA auf die Dokumentation (auf Anfrage des Lizenznehmers bereitgestellt) zugreifen und sich über die Funktionalität des MES-Produkts und dessen Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck informieren. Der Lizenzgeber haftet dem Lizenznehmer gegenüber nicht für andere Funktionen oder Qualitäten des MES-Produkts, insbesondere nicht für die Eignung des MES-Produkts für einen bestimmten, vom Lizenznehmer beabsichtigten Gebrauch oder für den gewöhnlichen Gebrauch, für die Einhaltung von Beschreibungen und Aussagen des Lizenzgebers oder seiner Mitarbeiter in der Öffentlichkeit oder in der Werbung, es sei denn, der Lizenzgeber hat diese Beschreibungen und Aussagen ausdrücklich schriftlich genehmigt. Die in der Dokumentation enthaltenen Spezifikationen und Beschreibungen des MES-Produkts stellen keine Qualitätsgarantie des Lizenzgebers dar.

3 LIZENZUMFANG

- 3.1 Nutzungsrecht - Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches Recht ein, das MES-Produkt während eines bestimmten Zeitraums und in einem im Lizenzzertifikat festgelegten Umfang unter Bedingung der Zahlung aller anfallenden Lizenzgebühren und vorbehaltlich der Bedingungen dieser EULA zu nutzen. Dazu gehört das Recht, darauf zuzugreifen, es zu installieren, herunterzuladen, zu kopieren, oder anderweitig von der Funktionalität des MES-Produkts gemäß der Dokumentation zu Gebrauch zu machen. Das Nutzungsrecht für das MES-Produkt wird für das vorgesehene Gebiet („Designated Territory“) gewährt und ist auf die im Lizenzzertifikat angegebene Lizenzart beschränkt. Der Lizenznehmer darf das MES-Produkt nur für seinen internen Gebrauch

verwenden. Der Lizenznehmer darf das MES-Produkt nicht zur Erbringung von Rechenzentrums-, Outsourcing- oder Anwendungsdienstleistungen an Dritte verwenden und das MES-Produkt nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers an Dritte vermieten oder unterlizenzieren.

- 3.2 Eigentum - Sofern in der EULA nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, verbleiben alle Rechte am MES-Produkt und an allen vom Lizenznehmer angefertigten Kopien - unabhängig davon, ob sie geändert wurden oder nicht - insbesondere das Urheberrecht und das Recht an Erfindungen und anderen geistigen Eigentumsrechten ausschließlich beim Lizenzgeber.
- 3.3 **Vertriebspartner** - Kein Vertriebspartner oder sonstiger Dritter, der vom Lizenzgeber zum Zwecke des Verkaufs und der Verteilung von MES-Produkten beauftragt wurde, hat irgendwelche Rechte am MES-Produkt, mit Ausnahme des Rechts, das MES-Produkt gemäß einer solchen schriftlichen Vereinbarung zu vertreiben oder zu verkaufen, die zwischen dem Lizenzgeber einerseits und dem Vertriebspartner und dem anderen Dritten andererseits abgeschlossen wurde. Kein solcher Vertriebspartner oder sonstiger Dritter darf zu irgendeinem Zeitpunkt als autorisierter Vertreter des Lizenzgebers im Rahmen der EULA angesehen werden. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und andere Dritte keinerlei Rechte, separate Lizenzvereinbarungen mit Lizenznehmern oder Nutzern abzuschließen oder die MES-Produkte direkt zu liefern oder anderweitig zu handeln.
- 3.4 Laufzeit und Kündigung - Die EULA tritt mit der Annahme durch den Lizenznehmer oder mit dem Herunterladen, der Installation, dem Zugriff oder der Nutzung des MES-Produkts in Kraft. Die EULA bleibt bis zum Ablauf oder zur Beendigung, wie hierin vorgesehen, in Kraft. Unbeschadet anderer Rechte endet die EULA automatisch und fristlos, wenn der Lizenzgeber gegen eine der hierin beschriebenen Einschränkungen oder sonstigen Anforderungen verstößt oder diese nicht einhält.

Im Falle einer Kündigung des Nutzungsrechts des Lizenznehmers am lizenzierten MES-Produkt, insbesondere im Falle eines Widerrufs der EULA, hat der Lizenznehmer alle materiellen Speichermedien mit dem enthaltenen MES-Produkt zurückzugeben und alle Kopien des MES-Produkts zu löschen, es sei denn, der Lizenznehmer ist verpflichtet, Kopien des MES-Produkts nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren und diese Löschung schriftlich gegenüber dem Lizenzgeber zu bestätigen.

4 LIZENZTYPEN

MES-Produkte werden unter den folgenden Lizenzmodellen lizenziert:

- 4.1 Dongle License - Eine „Dongle License“ erlaubt dem Lizenznehmer die Nutzung einer Instanz des MES-Produkts auf einem PC, ist aber nicht an einen bestimmten PC gebunden. Die Verwendung des MES-Produkts auf einem Computer wird durch Einstecken des Dongles in den USB-Anschluss des Computers und durch Lizenzdateien genehmigt. Ein externer Zugriff auf das auf dem Computer installierte MES-Produkt, z.B. über Remote-Desktops, Web-Schnittstellen, Befehlszeile, Batch-Funktionalität und Continuous-Integration-Server, ist nicht zulässig. Die Verwendung von Dongle-Verwaltungsgeräten und -software ist nicht gestattet.
- 4.2 Node-Locked License - Eine „Node-Locked License“ erlaubt dem Lizenznehmer die Nutzung einer Instanz des MES-Produkts und ist über seine MAC-Adresse an einen bestimmten Computer gebunden. Sie verwendet die MAC-Adresse eines vom Lizenznehmer angegebenen Computers und die Lizenzdateien, um die Nutzung des MES-Produkts zu autorisieren. Jede Kopie des lizenzierten MES-Produkts darf vom Lizenznehmer auf nur einem einzigen Computer installiert und verwendet werden. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, dem Lizenzgeber die MAC-Adresse jeder Computereinheit mitzuteilen, auf der eine Kopie des MES-Produkts installiert wird, bevor er das MES-Produkt installiert oder verwendet. Ein externer Zugriff auf das auf dem Computer installierte MES-Produkt, z.B. über Remote-Desktops, Web-Schnittstellen, Befehlszeile, Batch-Funktionalität und Continuous Integration Server, ist nicht zulässig.
- 4.3 Floating Network License (FNL) - Eine „Floating Network License“ erlaubt dem Lizenznehmer die Nutzung einer oder mehrerer Instanzen des MES-Produkts auf einem oder mehreren Arbeitsplätzen. Die Nutzung des MES-Produkts wird von einem Lizenzserver in Kombination mit den Lizenzdateien autorisiert. Eine Floating Network License wird unter den folgenden Bedingungen gewährt:
 - a. Sofern der Lizenzgeber nichts anderes schriftlich genehmigt hat, dürfen die FNL nur in einem der genannten Gebiete verwendet werden. Die FNL darf nicht außerhalb der „Designated Territory“ (vorgesehenen Gebiete) aufgerufen oder verwendet werden.

- b. Abhängig vom lizenzierten MES-Produkt kann ein Zeitlimit („Linger Time“) gelten. Das Lizenzzertifikat gibt Auskunft über das jeweils gültige Zeitlimit.
 - c. Ein externer Zugriff auf das auf dem Computer installierte MES-Produkt, z.B. über Remote-Desktops, Web-Schnittstellen, Befehlszeile, Batch-Funktionalität und Continuous Integration Server, ist nicht zulässig.
- 4.4 Continuous Integration License (CIL) - Eine „Continuous Integration License“ erlaubt dem Lizenznehmer die Nutzung des MES-Produkts innerhalb einer zentralen automatisierten Prozessumgebung. Die CIL ermöglicht die Fernausführung des MES-Produkts auf einer externen Installation z.B. über ein Skript. Die Gesamtzahl der Instanzen, die parallel genutzt werden können, ist in der Lizenzdatei angegeben, die für die Nutzung des MES-Produkts gilt. Die Nutzung des MES-Produkts wird von einem Lizenzserver in Kombination mit den Lizenzdateien autorisiert. Sofern der Lizenzgeber nichts anderes schriftlich genehmigt hat, darf die CIL nur in einem der vorgesehenen Gebiete verwendet werden. Eine CIL darf nicht von außerhalb des vorgesehenen Gebiets aus geltend gemacht oder verwendet werden. Der Zugriff auf die CIL durch einen bestimmten Benutzer erfordert eine Client Access License (CAL) für diesen Benutzer. Die Verwendung einer CIL innerhalb eines Teams mit einer bestimmten Anzahl von Benutzern erfordert daher CALs für jeden Benutzer, der Zugriff auf die zentralisierte Prozessumgebung hat. Der Zugriff ist definiert als der Betrieb des MES-Produkts in der zentralen Prozessumgebung oder der Zugriff auf Ausgaben, z.B. Berichte, die vom MES-Produkt erstellt wurden. Die CAL erlaubt nicht die Nutzung der Funktionen der grafischen Benutzeroberfläche, der Konfiguration oder der Batch-Funktionen des MES-Produkts.

5 LIZENZSCHUTZ, VERTRAULICHKEIT

- 5.1 Lizenzschutz - Das MES-Produkt enthält einen Lizenzschutz. Der Lizenznehmer darf den Lizenzschutz durch Nutzung technischer Hilfsmittel, Hardware oder Software nicht umgehen, außer Kraft setzen, duplizieren oder in ähnlicher Form manipulieren. Dazu gehören ausdrücklich die Vervielfältigung des MES-Produkts, das Umgehen des Schutzmechanismus mittels einer virtuellen Maschine und die indirekte Nutzung eines Dongles über einen Device-Server oder eine andere Netzwerktechnik. Es ist nicht gestattet, den Prozess des Auscheckens oder Eincheckens von Lizenzschlüsseln für das MES-Produkt zu mechanisieren oder zu automatisieren, einschließlich das Ausführen einer zweiten Sitzung einer Software oder Neustart des Lizenzmanagers, um die Auscheckzeit von Programmen zu minimieren oder anderweitig den beabsichtigten Lizenzmanager-Betrieb zu umgehen. Jeder Versuch, den Lizenzschutz zu umgehen, ist verboten und stellt eine wesentliche Verletzung der EULA dar.
- 5.2 Vertraulichkeit - Der Lizenznehmer darf nur autorisierte Benutzer zulassen, die das lizenzierte MES-Produkt im Rahmen dieser EULA rechtmäßig nutzen dürfen. Sofern nicht ausdrücklich durch die EULA genehmigt, darf der Lizenznehmer das MES-Produkt keinem Dritten zur Verfügung stellen oder das MES-Produkt oder einen Lizenzschlüssel für einen anderen Zweck als die Ausübung von Rechten, die dem Lizenzgeber nachstehend ausdrücklich eingeräumt wurden, verwenden. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, mit dem Lizenzgeber zusammenzuarbeiten und den Lizenzgeber bei der Identifizierung und Verhinderung einer unbefugten Nutzung, Vervielfältigung oder Weitergabe des MES-Produkts, der Dokumentation oder Teile davon zu unterstützen.
- 5.3 Benutzer – Der Lizenznehmer autorisiert nur Benutzer, mit denen er ein Arbeitsverhältnis oder eine andere schriftliche Vereinbarung abgeschlossen hat, die für diesen Benutzer nicht weniger streng ist als die in der EULA festgelegten Bedingungen, insbesondere in Bezug auf das, was hierin unter den Klauseln 5.1 (Lizenzschutz), 5.2 (Vertraulichkeit), 7 (Einschränkungen) und 8 (Export) angegeben ist. Der Lizenznehmer haftet gegenüber dem Lizenzgeber in vollem Umfang für alle von seinen Nutzern begangenen EULA-Verletzungen.

6 ÜBERTRAGUNG

Der Lizenznehmer kann die Lizenz am MES-Produkt an einen Dritten übertragen, wenn (i) der Lizenznehmer die Nutzung des MES-Produkts vollständig und dauerhaft einstellt, (ii) der Lizenznehmer alle Originalkopien des MES-Produkts an diesen Dritten übergeben hat und der Lizenznehmer alle vom Lizenznehmer erstellten Kopien gelöscht hat und (iii) der Dritte gegenüber dem Lizenzgeber schriftlich zugestimmt hat, die Bedingungen der EULA für die Nutzung und Übertragung des MES-Produkts einzuhalten. Zusätzliche Gebühren können für eine Übertragung der Lizenz oder des Hauptstandortes eines lizenzierten Nutzers, in ein anderes bestimmtes Gebiet oder für Verträge zur weltweiten Nutzung anfallen.

7 EINSCHRÄNKUNGEN

Die Lizenz unterliegt den nachstehend aufgeführten ausdrücklichen Einschränkungen:

- 7.1 Eigentumskennzeichnungen - Der Lizenznehmer darf keine Eigentumskennzeichnungen, die auf dem MES-Produkt angebracht oder darin enthalten sind, entfernen oder zerstören.
- 7.2 Vervielfältigung / Kopien - Der Lizenznehmer darf die Dokumentation ohne Aufpreis und nur für den Gebrauch durch den Lizenznehmer vervielfältigen, solange alle erforderlichen Eigentumskennzeichnungen auf allen vervielfältigten Kopien erhalten bleiben. Das Kopieren des MES-Produkts ist verboten, es sei denn, es ist für die ordnungsgemäße Verwendung des MES-Produkts gemäß der EULA oder für normale Archivierungspraktiken erforderlich oder ist anderweitig nach geltendem Recht zulässig. Es ist nicht gestattet, Aktivierungsschlüssel, Anmeldeinformationen und/oder Lizenzdatei an einen Dritten weiterzugeben oder zu übertragen oder sie von einem Dritten verwenden zu lassen.
- 7.3 Keine Änderung, Dekompilierung etc. - Der Lizenznehmer darf keine auf dem MES-Produkt oder der zugehörigen Dokumentation basierenden abgeleiteten Werke kopieren, modifizieren, anpassen, übersetzen oder erstellen. Darüber hinaus darf der Lizenznehmer den Quellcode des lizenzierten MES-Produkts nicht rückentwickeln, dekompileieren, disassemblieren oder anderweitig versuchen, den Quellcode sichtbar zu machen, es sei denn, dies ist durch das geltende Recht ausdrücklich gestattet. Alle Kennzeichnungen, Seriennummern oder andere Identifizierungsmerkmale dürfen nicht verändert werden. Es ist nicht gestattet, auf temporäre Zwischendateien eines MES-Produkts zuzugreifen, den Zugriff darauf zu ermöglichen, sie zu ändern, zu übersetzen oder sie bereitzustellen.
- 7.4 Keine Internet-, Netzwerk- oder virtuellen Anwendungen - Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, über das Internet oder Netzwerkanwendungen (z.B. Citrix, Microsoft Remote Desktop oder andere Terminal-/Geräteserver) auf das lizenzierte MES-Produkt oder seinen Lizenzschutzmechanismus zuzugreifen (direkt oder indirekt) oder Dritten diesen Zugang zu gewähren. Diese Einschränkung gilt nicht für die Nutzung des lizenzierten MES-Produkts im Rahmen einer Floating Network License und der Continuous Integration License, wie in Abschnitt 4 erlaubt. Darüber hinaus ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, das lizenzierte MES-Produkt als Anwendungsprogramm auf einer virtuellen Maschine getrennt von einem physischen Computer auszuführen, wenn dies die Verwendung des lizenzierten MES-Produkts außerhalb oder unabhängig von der Anzahl oder Art der gewährten Lizenzen ermöglicht.

8 EXPORT

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das MES-Produkt nicht in einer Weise zu verwenden oder versenden, transferieren oder in ein Land zu exportieren, in das die Ausfuhr nach den Exportbestimmungen der Vereinigten Staaten oder anderen Ausfuhrgesetzen und -vorschriften, Beschränkungen oder Bestimmungen (im Folgenden „Ausfuhrgesetze“) verboten ist. Unterliegt das MES-Produkt der Exportkontrolle nach den Ausfuhrgesetzen, garantiert der Lizenznehmer, dass er weder Bürger noch Einwohner eines Landes ist, gegen das ein Embargo verhängt wurde, und dem Lizenznehmer nach den Exportgesetzen nicht untersagt ist, das MES-Produkt zu erhalten. Alle Nutzungsrechte an dem MES-Produkt werden unter der Bedingung gewährt, dass diese Rechte erlöschen, wenn der Lizenznehmer die Bedingungen dieser EULA nicht erfüllt.

9 AUDIT-RECHTE

Mit einer Vorankündigung von mindestens fünfzehn (15) Tagen kann der Lizenzgeber die Einhaltung der Bedingungen dieser EULA durch den Lizenznehmer überprüfen, vorausgesetzt, dass diese Audits während der normalen Geschäftszeiten und in einer Weise durchgeführt werden, die den Betrieb nicht unangemessen stört oder vertrauliche Informationen des Lizenznehmers gefährdet. Diese Prüfungen dürfen nur von einem unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden, der der beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegt oder anderweitig zur Vertraulichkeit verpflichtet ist. Dieser Experte darf dem Lizenzgeber diese Informationen nur - falls vorhanden - in dem Umfang zur Verfügung stellen, wie es der Lizenzgeber verlangt, um Ansprüche wegen der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten des Lizenzgebers durch den Lizenznehmer geltend zu machen und zu verfolgen oder mögliche Verstöße gegen diese EULA oder andere vertragliche Verpflichtungen zu erkennen. Wenn sich bei einer solchen Inspektion herausstellt, dass der Lizenznehmer nicht mit der EULA konform ist, kann der Lizenzgeber alle Rechte und Rechtsbehelfe, die im Rahmen dieser EULA oder per Gesetz vorgesehen sind, ausüben, einschließlich aber nicht beschränkt auf das Recht, die Kosten einer solchen Prüfung zu erstatten.

10 BESCHRÄNKTE GARANTIE

- 10.1 Frei von Qualitätsmängeln - Der Lizenzgeber garantiert, dass das Softwareprodukt zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs frei von Qualitätsmängeln ist und keine Rechte Dritter im vorgesehenen Gebiet verletzt. Wenn sich herausstellt, dass das Medium, auf dem das MES-Produkt geliefert wird, defekt ist und der Lizenzgeber innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung vom Lizenznehmer darüber informiert wird, wird der Lizenzgeber die Kopie des an den Lizenznehmer gelieferten MES-Produkts ersetzen.
- 10.2 Benachrichtigung durch den Lizenznehmer - Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber über jeden Mangel unverzüglich und schriftlich zu informieren. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist andernfalls ausgeschlossen, unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage oder Rechtslehre sie beruht.
- 10.3 Behebung von Qualitätsmängeln - Der Lizenzgeber behebt Qualitätsmängel nach eigener Wahl durch Reparatur oder Ersatz des fehlerhaften MES-Produkts oder entsprechender Teile davon.
- 10.4 Neue Versionen des MES-Produkts - Der Lizenzgeber kann ein defektes MES-Produkt durch neuere Versionen desselben ersetzen, vorausgesetzt, dass (i) der Ersatz in Leistung und Funktionalität mindestens dem zu ersetzenden MES-Produkt entspricht oder (ii) der Ersatz keine unangemessenen Anpassungen seitens des Lizenznehmers erfordert (z.B. die Verwendung eines anderen Betriebssystems oder einer anderen Hardware mit höherer Leistung). Zur Vermeidung von Unklarheiten: Eine zusätzliche Schulung des Personals, die aufgrund geringfügiger Änderungen in der Struktur des MES-Produkts erforderlich ist, ist nicht als unangemessene Anpassung im Sinne des vorstehenden Satzes zu verstehen.
- 10.5 Behelfslösungen - Kann ein Qualitätsmangel nicht durch Reparatur oder Austausch des MES-Produkts behoben werden, kann der Lizenzgeber dem Lizenznehmer für den jeweiligen Mangel eine Behelfs- oder Interimslösung anbieten. Soweit zumutbar, gelten solche Lösungen als Beseitigung des Qualitätsmangels.
- 10.6 Gesetzliche Rechte - Die Rechte des Lizenznehmers nach zwingendem gesetzlichen Recht auf Herabsetzung der Vergütung, Rückgängigmachung des Vertrages und auf Schadenersatz oder vergebliche Aufwendungen im Falle eines Sachmangels bleiben unberührt.
- 10.7 Benachrichtigung und Freistellung - Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber unverzüglich unter Angabe angemessener Einzelheiten darüber zu informieren, wenn beim Lizenznehmer von einem Dritten eine Verletzung geistigen Eigentums das MES-Produkt betreffend geltend gemacht wird. Der Lizenzgeber übernimmt umgehend die volle Kontrolle über alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Verteidigungstätigkeiten des Lizenznehmers gegen solche Verletzungsansprüche und stellt den Lizenznehmer von allen angemessenen Aufwendungen und Kosten frei, einschließlich angemessener Anwaltskosten und Schäden, die dem Lizenznehmer endgültig zugesprochen wurden. Wenn (a) eine endgültige und verbindliche Gerichtsentscheidung die Verletzung der geistigen Eigentumsrechte Dritter durch die vom Lizenznehmer im vorgesehenen Gebiet erlaubte Nutzung des MES-Produkts durch den Lizenznehmer bestätigt, oder (b) dem Lizenznehmer eine einstweilige Verfügung ordnungsgemäß zugestellt wird, oder (c) der Lizenzgeber einräumt, dass das MES-Produkt das geistige Eigentumsrecht Dritter verletzt, wird der Lizenzgeber dem Lizenznehmer unverzüglich eine unwiderrufliche, für den Lizenznehmer kostenlose Freistellung von solchen behaupteten Verletzungsansprüchen zur früheren Nutzung erteilen; und für die weitere Verwendung des MES-Produkts, vorbehaltlich der Verletzungsklage(n), wird eine der folgenden Optionen ausgeführt:
- Dem Lizenznehmer wird eine Lizenz für die zukünftige Nutzung des MES-Produkts (kostenlos für den Lizenznehmer) beschafft,
 - Das MES-Produkt wird so modifiziert oder ersetzt, dass es die Rechte dieses Dritten nicht verletzt, ohne seine Form, Passform und Funktionalität zu verlieren.
- 10.8 Unterlassung der Kontrolle - Übernimmt der Lizenzgeber nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Mitteilung durch den Lizenznehmer die volle Kontrolle über die Verteidigung des Lizenznehmers, kann der Lizenznehmer die Verteidigung durchführen und der Lizenzgeber erstattet dem Lizenznehmer die dadurch entstandenen Kosten einschließlich angemessener Anwaltskosten und des dem Lizenznehmer endgültig zugesprochenen Schadens bis zum Umfang der vom Lizenzgeber erlaubten zulässigen Nutzung des MES-Produkts.
- 10.9 Unterstützung durch den Lizenznehmer - Der Lizenznehmer wird auf schriftliches Verlangen des Lizenzgebers und auf Kosten des Lizenzgebers eine angemessene Unterstützung des Lizenzgebers leisten, um den Lizenzgeber bei der Beilegung und/oder Verteidigung des Verletzungsanspruchs zu unterstützen. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, dem Lizenznehmer eine solche angemessene Unterstützung zu gewähren, wenn sich der Lizenznehmer verpflichtet, die Verteidigung gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts durchzuführen.

- 10.10 Keine Haftung nach diesem Abschnitt 10 - Der Lizenzgeber haftet gegenüber dem Lizenznehmer nach diesem Abschnitt 10 nicht, wenn die Verletzungsansprüche oder Qualitätsmängel ausschließlich auf einer Änderung, Modifikation oder Nutzung des MES-Produkts durch den Lizenznehmer beruhen, die nicht mit der EULA vereinbar ist.
- 10.11 Keine Garantie - Die Garantie dieses Abschnitts 10 erlischt, soweit es sich bei dem MES-Produkt um eine kostenlose Kopie, eine Vorabversion, eine Beta-Tester-Version, ein Demoproduct oder eine kostenlose Kopie handelt, die nicht für den Weiterverkauf bestimmt ist (NFR-Kopie).

11 HAFTUNG DER LIZENZGEBER

Schadenersatzansprüche gegen den Lizenzgeber (einschließlich seiner gesetzlichen Vertreter und Beauftragten), gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie richten sich nach den folgenden Bestimmungen:

- 11.1 Der Lizenzgeber haftet für vorsätzliches Handeln und in Fällen, in denen die Haftung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fälle, in denen das Produkthaftungsgesetz Anwendung findet, in denen schuldhaft eine Verletzung, Beschädigung der Gesundheit, des Lebens, oder Sachschäden durch das Fehlen von Eigenschaften am lizenzierten MES-Produkt verursacht werden, die vom Lizenzgeber garantiert werden.
- 11.2 Trifft keiner der vorgenannten Punkte zu, haftet der Lizenzgeber wie folgt:
- a. In Fällen grober Fahrlässigkeit. In diesen Fällen ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, der Schaden wird von Mitgliedern der Geschäftsleitung oder Prokuristen des Lizenzgebers verursacht, oder es wird eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages zu erfüllen ist und die der Vertragspartner vernünftigerweise erwarten kann (Kardinalpflicht).
 - b. Bei leichter Fahrlässigkeit, soweit eine Kardinalpflicht verletzt wird. In diesen Fällen ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den Schaden begrenzt, der in solchen Fällen vernünftigerweise zu erwarten ist.
- 11.3 Im Falle eines Datenverlustes haftet der Lizenzgeber unter den vorgenannten Voraussetzungen nur für und bis zu den Kosten der Datenwiederherstellung und nur unter der Voraussetzung, dass eine ordnungsgemäße Datensicherung durch den Lizenznehmer durchgeführt wurde.
- 11.4 Im Übrigen wird keine Haftung übernommen. Dies gilt insbesondere für mittelbar durch einen Mangel verursachte Folgeschäden, einschließlich entgangenen Gewinns oder Nichterreichung von Einsparungen.
- 11.5 Soweit möglich und gesetzlich zulässig, vereinbaren die Parteien hiermit ausdrücklich, dass ein Strafschadenersatz („Punitive Damages“ nach US-amerikanischen Recht) von der Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen ist.

12 ÖFFENTLICHE VERWENDUNG DES NAMENS DES LIZENZNEHMERS

Der Lizenznehmer stimmt der öffentlichen Nutzung seines Namens als Lizenznehmer von MES-Produkten zu, es sei denn, der Lizenznehmer teilt dem Lizenzgeber schriftlich mit, dass er diese Zustimmung verweigert.

13 SONSTIGES

- 13.1 Schriftformerfordernis - Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
- 13.2 Salvatorische Klausel - Für den Fall, dass eine der vorstehenden Bestimmungen ungültig ist oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam.
- 13.3 Überschriften - Alle Überschriften in der EULA dienen nur als praktische Referenz und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der EULA.
- 13.4 Verzicht - Jede Nichtdurchsetzung eines Rechtes nach der EULA und jeglicher Verzicht des Lizenzgebers auf die Durchsetzung gilt nicht als Verzicht auf zukünftige Rechte.

- 13.5 Rechtswahl - Außer in Fällen, in denen die Bestimmungen der EULA von den zwingenden Rechtsvorschriften abweichen, gelten diese zusätzlich. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 13.6 Gerichtsstand - Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der EULA sind ausschließlich die Gerichte in Berlin, Deutschland, zuständig.
- 13.7 Markenhinweis - MES Model Examiner®, MES Test Manager®, MES Quality Commander®, MES M-XRAY® und MES Model & Refactor® sind in Deutschland eingetragene Marken. Alle anderen in der Dokumentation genannten Marken sind Eigentum ihrer jeweiligen Inhaber.